



Wetteraukreis

Merkblatt

**Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen**

**Brand- und Katastrophenschutz
Wetteraukreis**

Vorbeugender Brandschutz

Stand: Oktober 2024

Herausgeber:

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle Brand- und Katastrophenschutz
Europaplatz
61169 Friedberg

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@wetteraukreis.de

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	2
2	Vorlage Lageplan	2
3	Festlegungen im Lageplan	2
4	Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr	2
4.1	Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung.....	2
4.2	Zu- und Durchfahrten	2
4.3	Kurven in Zu- oder Durchfahrten.....	3
4.4	Absperrungen.....	3
5	Schutzstreifen.....	3
6	Sicherheitsabstände	3
7	Fliegende Bauten.....	3
8	Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen	4
8.1	Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen.....	4
8.2	Behelfsmäßige Leitungsverlegung	4
8.3	Elektrische Einrichtungen.....	4
8.4	Feuerlöscher	4
9	Zündquellen und Flüssiggasanlagen.....	4
9.1	Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte.....	4
9.2	Feuerstätten	4
9.3	Flüssiggasanlagen	5
10	Lagerung Abfallstoffe	5
11	Weitergehende Anforderungen	6
11.1	Anwesenheit des Betreibers	6
11.2	Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung.....	6
11.3	Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung	6
11.4	Brandsicherheitsdienst.....	6
12	Rechtliche Grundlagen	7
13	Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:	8

1 Vorbemerkung

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept, unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde, abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach § 17 HBKG zu prüfen. Die entsprechende Anordnung ist durch die federführende Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr, zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist vor Beginn der Veranstaltung durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen.

(siehe Anlage Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich)

2 Vorlage Lageplan

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden u. dergl. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

3 Festlegungen im Lageplan

In dem vorgelegten Lageplan werden durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit zuständiger Stelle für Brandschutz die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

4 Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

4.1 Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung amtlich zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.

4.2 Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehrfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mind. 3,50 m gegeben ist. Die lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sollten Lichterketten, Versorgungsleitungen, Transparente usw. im Luftraum über die Straße/Fahrbahnen verspannt bzw. verlegt werden. Nach 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mind. 7 x 12 m zu bilden. Diese Bewegungsflächen können jedoch zum Aufstellen von leichtbeweglichem Mobiliar (Bierzeltgarnituren, Stehtische usw.) genutzt werden. Feste Aufbauten wie Buden, Stände, Marktschirme usw. sind dort nicht zulässig.

4.3 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) von mindestens 10,0 m einzuplanen.

4.4 Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, so muss jede Absperrung mindestens durch einen Posten besetzt werden, der jederzeit die barrierefreie Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicherstellt. Als Posten können z.B. Vereinsmitglieder oder ein privater Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt werden. Die Posten sind mit einer Warnweste zu kennzeichnen.

5 Schutzstreifen

Bei aneinandergebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 m Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

6 Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30 A verschließen, brennbare Außenwände feuerhemmend F 30 A verkleiden) durchzuführen. Wenn durch die Feuerwehr für die Dauer der Veranstaltung ein angemessener Brandsicherheitsdienst gestellt werden kann, können Erleichterungen gewährt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit B 1 Außenhaut und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall sowie Marktschirme und Stehtische

7 Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Baulichen Anlagen, die der Regelung der "Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten" (M-FIBauR) unterliegen, wie z.B.

- Tribünen,
- Bauten für Wanderausstellungen,
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft, + Zelte, einschließlich Membran - und Zirkuszelte,
- Traglufthallen, bedürfen einer bauaufsichtlichen Abnahme.

Dies gilt nicht für Camping und Sanitätszelte sowie Zelte mit einer überbauten Fläche bis zu 75 m².

8 Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

8.1 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen, sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagergut im Umkreis von mindestens 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

8.2 Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

8.3 Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

8.4 Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zu Anwendung kommen (gemäß gültiger DIN). Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ erforderlich.

9 Zündquellen und Flüssiggasanlagen

9.1 Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmeerzeugende Geräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

9.2 Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind

diese einzuhalten. Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten). Unter den und vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe zu schützen.

Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

9.3 Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 510 –, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2021 - und der DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“ zu errichten und zu betreiben. Im Einzelfall ist von der Genehmigungsbehörde zu veranlassen, dass vor der Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung durchgeführt wird. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren.

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Reserveflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Das Lagern von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben) Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

Werden Flüssiggasflaschen in Arbeitsräumen (z. B. Stände, Zelte, Küchen) aufgestellt, so dürfen sich dort bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt grundsätzlich:

eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg

oder

zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg befinden.

Zum Beispiel zwei angeschlossene Flüssiggasflaschen mit jeweils 11 kg Füllgewicht oder eine angeschlossene Flüssiggasflasche und eine Reserveflasche mit jeweils 11 kg Füllgewicht. Unabhängig davon, ob die Flüssiggasflaschen voll, teilentleert oder entleert sind.

10 Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Aufbauten (z.B. Stände und Buden, Zelte) nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. Insbesondere mit Angaben zur regelmäßigen Leerung von Abfallbehältern und Säuberung der Veranstaltungsbereiche sowie über die Verwendung von geeigneten Behältnissen (z.B. geschlossene nichtbrennbare Abfallcontainer, Presscontainer).

11 Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebenden brandschutztechnischen Auflagen bleiben vorbehalten.

11.1 Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

11.2 Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde, sowie der Feuerwehr namentlich mit ihrer Erreichbarkeit, z.B. über Mobilfunknummer, mitzuteilen.

11.3 Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung

Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel anzuordnen. Den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren.

Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten.

Verantwortlich für die Mängelbeseitigung ist der Leiter der Veranstaltung.

11.4 Brandsicherheitsdienst

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst gemäß §17 HBKG angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtl. Gebührenordnungen erhoben werden.

12 Rechtliche Grundlagen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Gaststättengesetz und Hessischen Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BeR)
- Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG)
- Erlass des HMdl "Brandschutzvorkehrungen bei Märkten (z.B. Flohmärkten), Straßenfesten u.ä. Veranstaltungen". Erlass vom 23.07.1980 (StAnz. S. 1786)
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR)
- Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-V-StättR)
- Hessisches Gesetz für öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Hessisches Straßengesetz (Hess. Straßen Ges.)
- Unfallverhütungsvorschriften
- DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“
- Betriebssicherheitsverordnung

13 Zuständigkeiten für den Veranstaltungsbereich:

- Märkte
- Straßenfeste
- und ähnliche Veranstaltungen

Temporäre Nutzungsänderungen, Fliegende Bauten wie Zelte, Zirkuszelte u.ä.	Bauaufsichtsbehörde
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Ordnungsbehörde, Polizei
Öffentliche Sicherheit und Ordnung der DB AG	Eisenbahnbundesamt, Bundesgrenzschutz, Bahnsicherheitsgesellschaft
Lebensmittelüberwachung	Veterinäramt
Gewerberecht	Ordnungsamt
Brandsicherheitsdienst	Anordnung: Bauaufsichtsbehörde, Ordnungsbehörde Durchführung: Öffentliche Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde (keine Vereinstätigkeit)
Rettungsdienst	Träger des Rettungsdienstes
Sanitätsdienst (privatrechtlich)	Anordnung: Gefahrenabwehrbehörde der Gemeinde Durchführung: qualifizierte Sanitätsdienste nach Auftragserteilung durch den Veranstalter
Verkehrssicherung	Ordnungsamt
Pyrotechnische Effekte, Feuerwerke	Amt für Arbeitsschutz, Ordnungsamt In der Probephase: zuständiges Brandschutzamt
Sicherung des Veranstaltungsbereiches	Veranstalter
Flächenvergabe öffentlicher Flächen	Interne Regelung der Gemeinden z.B. Straßenverkehrsbehörde, Gartenamt, Eigenbetriebe u.ä.